

**Bundestag: Brexit-Steuerbegleitgesetz beschlossen**

In der letzten Ausgabe haben wir über die Stellungnahme des Bundesrats vom 15.02.2019 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz) berichtet (vgl. dazu und zum gesamten bisherigen Inhalt der Gesetzesvorlage TAX WEEKLY # 6/2019).

Wie angekündigt hat nun der Bundestag bereits am 21.02.2019 das Brexit-Steuerbegleitgesetz in der Fassung „Beschlussempfehlung und Bericht“ seines Finanzausschusses beschlossen.

Entsprechend der Forderung der Bundesrats wurde § 37 Abs. 17 ErbStG-E aufgenommen. Die Regelung soll sicherstellen, dass für Erwerbe, für die die Steuer vor dem Zeitpunkt entstanden ist, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der EU ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, das Vereinigte Königreich weiterhin als Mitgliedstaat der EU gilt. Auf diese Weise wird im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz der „Status quo“ gewahrt. Praktische Bedeutung kann dem beispielsweise bei Anwendung der Lohnsummenregelung bei der Steuerbegünstigung für Unternehmensvermögen zukommen.

Darüber hinaus sollen deutsche UK Limiteds steuerlich unabhängig von der zivilrechtlichen Beurteilung entsprechend der Rechtsprechung des BFH zum sog. Typenvergleich Subjekt der Körperschaftsteuer bleiben, das selbst körperschaftsteuerpflichtige Einkünfte erzielen kann. Indem der neu eingefügte § 12 Abs. 4 KStG-E die ununterbrochene Zurechnung des Betriebsvermögens zum Körperschaftsteuersubjekt Limited anordnet, wird klargestellt, dass allein der Brexit keine Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven auslöst.

Neu aufgenommen wurde auch eine steuerliche Begleitregelung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes. § 1 Abs. 2 S. 3 UmwStG-E stellt sicher, dass eine übertragende Gesellschaft, die von der neuen Übergangsregelung in § 122m UmwG Gebrauch macht, in den persönlichen Anwendungsbereich des Umwandlungssteuergesetzes fällt, obwohl sich der Sitz der Gesellschaft nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs außerhalb der EU und des EWR befindet.

Schließlich wurden Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes aufgenommen. § 4 Nr. 6 GrEStG-E und § 6a S. 5 GrEStG-E stellen in ihrem Anwendungsbereich in Bezug auf deutsche UK Limiteds sicher, dass es nicht allein durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zu einer Belastung mit Grunderwerbsteuer kommt.

Das Brexit-Steuerbegleitgesetz soll am 29.03.2019 in Kraft treten. Insofern ist die Zustimmung des Bundesrats am 15.03.2019 geplant.

### **Finanzverwaltung: Bundeseinheitliche Abstimmung zur Quellensteuerpflicht auf Online-Werbung bis voraussichtlich Mitte März 2019**

Wie der aktuellen Medienberichterstattung entnommen werden kann, findet derzeit eine öffentlich ausgetragene Diskussion über eine mögliche Erhebung von Quellensteuern gem. § 50a EStG auf die Entgelte für Onlinewerbung im Rahmen der Betriebsprüfung statt.

Die Berichterstattung beruht auf einer in der Literatur vertretenen Auffassung sowie auf bereits in der Praxis aufgegriffenen BP-Fällen. In dem Artikel wird als Ausgangssachverhalt angenommen, dass ein ausländischer Betreiber eines Online-Portals Leistungen an ein inländisches Unternehmen erbringt, das auf dem Portal für seine Produkte wirbt. Zwar liege dann in der Regel keine beschränkte Steuerpflicht gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG vor, weil es weder eine inländische Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter gibt. Allerdings unterlägen gem. § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG auch die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von gewerblichen Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren, soweit diese im Inland genutzt werden oder worden sind, der beschränkten Steuerpflicht.

Die eben geschilderte Rechtsauffassung ist äußerst umstritten und wird auch tatsächlich in mehreren bereits erschienenen bzw. kurz vor der Veröffentlichung stehenden Aufsätzen in der Literatur angegriffen.

Dem Vernehmen nach soll diese Rechtsfrage sehr zeitnah bundeseinheitlich geklärt werden. Eine Bund-Länder-Sitzung soll bereits für den 12./13.03.2019 angesetzt worden sein, in der dieses Thema ergebnisoffen geprüft werden soll. Wir sind guter Hoffnung, dass eine Quellensteuerpflicht auf Online-Werbung im Ergebnis abgelehnt werden wird.

### **BFH: Grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung – Aufforderung des BMF zum Verfahrensbeitritt**

Zur Frage, ob und wenn ja inwieweit die Grundsätze der Betriebsaufspaltung in grenzüberschreitenden Sachverhalten anzuwenden sind, hat der BFH mit Beschluss vom 16.01.2019 ([I R 72/16](#)) das BMF zum Verfahrensbeitritt aufgefordert.

Im Streitfall ist die Klägerin, eine gemeinnützige rechtsfähige Stiftung mit Sitz im Inland, Alleingesellschafterin der A B.V., einer niederländischen Kapitalgesellschaft mit Sitz in X (Niederlande). Die Klägerin verpachtet ein in X belegenes Grundstück an die A B.V., das diese zur Ausübung ihrer operativen Geschäftstätigkeit als Betriebsgrundstück nutzt. Im Streitjahr (2012) schüttete die A B.V. eine Dividende an die Klägerin aus, welche das Finanzamt bei der Klägerin von der Besteuerung unter Berücksichtigung von 5 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben freistellte. Gegen diese Fiktion nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben wendet sich die Klägerin.

Der BFH stellt zunächst fest, dass die Entscheidung über die Revision davon abhängen werde, ob die Klägerin durch die Verpachtung des Grundstücks in X an die A B.V. einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i.S.d. § 14 AO begründet ha-

be, und insoweit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 2 KStG steuerpflichtig sei. Sofern die Klägerin nicht bereits auf Grund ihrer Beteiligung an der A B.V. planmäßig Unternehmenspolitik betreibe oder in anderer Weise entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung der A B.V. ausübe und damit durch sie unmittelbar selbst am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehme, könne ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Streitfall nur nach den Grundsätzen der Betriebsaufspaltung begründet werden.

Im Anschluss stellt der BFH die unterschiedlichen Standpunkte in der Literatur zur steuerlichen Qualifikation einer Betriebsaufspaltung „über die Grenze“ dar, wie z.B. die Auffassung, dass eine grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung nur bei Schmälerung des inländischen Steueraufkommens in Frage komme. Um die Frage der Gewerblichkeit der Einkünfte des Besitzunternehmens (abschließend) beantworten zu können, schlägt der BFH die Prüfung anhand bestimmter Fallgruppen vor: Outbound/Inbound, Sachverhalte jeweils mit und ohne DBA. In der Sache hat der BFH nicht entschieden, sondern hält es für sachgerecht, „angesichts der Komplexität der angesprochenen Fragen (...) das BMF in den Entscheidungsprozess einzubinden. Das BMF wird aufgefordert, gemäß § 122 Abs. 2 S. 1 FGO dem Revisionsverfahren beizutreten.“

### **BHF: Keine Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG ohne Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Reinvestitionswirtschaftsguts**

Mit Urteil vom 22.11.2018 ([VI R 50/16](#)) hat der BFH entschieden, dass eine Rücklage nach § 6b EStG vor der Anschaffung oder Herstellung eines Reinvestitionswirtschaftsguts nicht auf einen anderen Betrieb des Steuerpflichtigen übertragen werden darf. Ein Veräußerungsgewinn, der in eine Rücklage nach § 6b EStG eingestellt worden ist, kann in einen anderen Betrieb des Steuerpflichtigen erst in dem Zeitpunkt überführt werden, in dem der Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Reinvestitionswirtschaftsguts des anderen Betriebs vorgenommen wird (Bestätigung von R 6b.2 Abs. 8 S. 3 EStR).

Im Streitfall unterhielten die Eltern des Klägers einen landwirtschaftlichen Betrieb und waren daneben Gesellschafter einer gewerblich tätigen KG, an die sie ein Grundstück überließen, das als Sonderbetriebsvermögen bilanziert wurde. Im Wirtschaftsjahr 2005/2006 erzielten sie im landwirtschaftlichen Betrieb einen Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden, wofür sie eine § 6b-Rücklage bildeten. Den landwirtschaftlichen Betrieb übertrugen die Eltern am 30.12.2006 unentgeltlich auf den Kläger. Die Rücklage wiesen sie zum 31.12.2006 in ihrer Sonderbilanz bei der KG aus. Zu diesem Stichtag (31.12.2006) befand sich in ihrem Sonderbetriebsvermögen bei der KG noch kein (Reinvestitions-)Wirtschaftsgut, von dessen Anschaffungs- und Herstellungskosten sie die Rücklage hätten abziehen können. Erst im Folgejahr übertrugen sie die Rücklage auf die Anschaffungskosten eines im Jahr 2007 fertiggestellten und ebenfalls als Sonderbetriebsvermögen erfassten Gebäudes.

Das Finanzamt hielt die Übertragung der Rücklage im Jahr 2006 nicht für möglich. Die Rücklage könne nur auf ein anderes, in einem (Sonder-)Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen gehaltenes Wirtschaftsgut übertragen werden. Im Jahr 2007 sei eine Übertragung der Rücklage aufgrund des Wechsels des Betriebsinhabers nicht mehr möglich gewesen. Dementsprechend wurden die Einkünfte des Klägers aus Land- und Forstwirtschaft bei der Einkommensteuerfestsetzung für das Streitjahr (2009) um die Hälfte (§ 4a Abs. 2 Nr. 1 EStG) des Gewinns aus der Auflösung der Rücklage zuzüglich Gewinnzuschlag erhöht. Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg.

Der BFH hob nun aber dieses vorinstanzliche Urteil wieder auf und wies die Klage ab. Die Eltern des Klägers konnten die Rücklage entgegen der Auffassung des Finanzgerichts nicht in ihr Sonderbetriebsvermögen bei der KG übertragen und sie dementsprechend dort auch nicht in ihrer Sonderbilanz auf den 31.12.2006 ausweisen. Die schlichte Übertragung einer Rücklage ohne Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines (Reinvestitions-) Wirtschaftsguts findet – entgegen der Auffassung der Kläger und des Finanzgerichts – im Gesetz keine Grundlage: § 6b EStG enthält keine Regelung, die eine derartige Übertragung zulässt. Die in R 6b.2 Abs. 8 S. 3 EStR von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, eine nach § 6b Abs. 3 EStG gebildete Rücklage könne auf einen anderen Betrieb erst in dem Wirtschaftsjahr übertragen werden, in dem der Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern des anderen Betriebs vorgenommen werde, stellt mithin laut BHF eine zutreffende Auslegung des Gesetzes dar.

### **BFH: Sachverständigengutachten zur Bestimmung der ortsüblichen Marktmiete**

Der BFH hat mit Urteil vom 10.10.2018 ([IX R 30/17](#)) entschieden, dass die ortsübliche Vergleichsmiete zur Feststellung einer nur verbilligten Vermietung nicht durch ein Sachverständigengutachten auf der Grundlage statistischer Annahmen nach der sog. EOP-Methode bestimmt werden darf. Mit der EOP-Methode wird aufgrund statistischer Annahmen die von einem normal qualifizierten Betreiber zu erwirtschaftende Pacht ermittelt.

Die Klägerin erwarb ein Grundstück mit historischem Altbestand, der als Gaststätte genutzt wird. Nach umfangreicher und kostspieliger Sanierung des Gebäudes verpachtete sie das Grundstück zum Betrieb einer Gaststätte u.a. an ihren Ehemann. Das Finanzamt nahm auf der Grundlage von Internet-Recherchen eine verbilligte Verpachtung an und kürzte die Werbungskosten entsprechend. Das Finanzgericht beauftragte einen Sachverständigen mit der Ermittlung der ortsüblichen Marktpacht. Die Beteiligten gingen übereinstimmend davon aus, dass sich aufgrund der Besonderheiten des Objekts keine vergleichbaren Objekte finden lassen, so dass die Marktpacht nicht nach der sog. Vergleichsmethode bestimmt werden kann. Der Sachverständige ermittelte deshalb im Wesentlichen auf der Grundlage der EOP-Methode einen Vergleichswert, der zur Abweisung der Klage führte.

Auf die Revision der Klägerin hat der BFH das Urteil nun jedoch aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Für die verbilligte Überlassung von Gewerbeobjekten gilt als allgemeiner Grundsatz ein Aufteilungsgebot. Die anteilig auf die unentgeltliche Überlassung entfallenden Aufwendungen können nicht abgezogen werden. Ob eine verbilligte Vermietung oder Verpachtung vorliegt, ist im Wesentlichen Tatfrage. Das Finanzgericht muss die vereinbarte Miete oder Pacht der ortsüblichen Marktmiete oder -pacht gegenüberstellen. Letztere muss es von Amts wegen ermitteln. Dazu kann das Gericht ein Sachverständigen-gutachten einholen. Grundsätzlich gibt es keine rechtlichen Vorgaben, nach welcher Methode der Sachverständige vorgehen muss. Eine Grenze ist aber überschritten, wenn der Sachverständige aufgrund der von ihm gewählten Methode letztlich etwas anderes ermittelt als die ortsübliche Marktmiete oder -pacht. Das ist der Fall, wenn er im Wesentlichen darauf abstellt, welche Miete oder Pacht auf der Grundlage statistischer Annahmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vom Mieter oder Pächter im Durchschnitt erwirtschaftet werden kann (sog. EOP-Methode). Mit solchen Erwägungen kann der Markt allenfalls global abgebildet werden. Das Gesetz verlangt aber, auf den örtlichen Markt zu blicken.

Das Finanzgericht muss nun die ortsübliche Marktpacht noch einmal feststellen. Dafür genügt eine Schätzung unter Mitwirkung eines ortskundigen, erfahrenen Sachverständigen oder Maklers. Die damit verbundene höhere Unsicherheit ist hinzunehmen. Kann sich das Finanzgericht auf der Grundlage der Ausführungen des Sachverständigen nicht die für eine Schätzung erforderliche Überzeugung bilden, geht dies zu Lasten des Finanzamts, das die objektive Beweislast zu tragen hat.

## # 07

22.02.2019

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 16.02.2019

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">C-531/17</a>	14.02.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 143 Abs. 1 Buchst. d – Befreiungen von der Einfuhrumsatzsteuer – Einfuhren mit nachfolgender innergemeinschaftlicher Verbringung – Anschließende innergemeinschaftliche Lieferung – Steuerhinterziehung – Versagung der Befreiung – Voraussetzungen
<a href="#">C-562/17</a>	14.02.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Dreizehnte Richtlinie 86/560/EWG – Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität – Nicht in der Union ansässiges Unternehmen – Vorherige bestandskräftige Entscheidung, mit der die Erstattung der Mehrwertsteuer abgelehnt wird – Falsche Mehrwertsteueridentifikationsnummer
<a href="#">T-131/16</a>	14.02.2019	State aid – Aid scheme implemented by Belgium – Decision declaring the aid scheme incompatible with the internal market and unlawful and ordering recovery of the aid granted – Tax ruling – Excess profit exemption – Fiscal autonomy of the Member States – Concept of an aid scheme – Further implementing measures

## Alle am 20.02.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">I R 72/16</a>	16.01.2019	Zur Anwendbarkeit des § 8b Abs. 5 KStG im Rahmen einer grenzüberschreitenden Betriebsaufspaltung
<a href="#">VI R 50/16</a>	22.11.2018	Keine Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG ohne Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Reinvestitionswirtschaftsguts
<a href="#">IX R 30/17</a>	10.10.2018	Ortsübliche Miete - EOP-Methode - Schätzung siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 6/19 vom 20.2.2019</a>

## Alle am 20.02.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IX R 15/18</a>	04.12.2018	Teilweise Parallelentscheidung zu BFH-Urteil vom 4.12.2018 IX R 14/18: Auslegung von Willenserklärungen

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IX R 14/18</a>	04.12.2018	Auslegung von Willenserklärungen
<a href="#">XI R 32/17</a>	14.11.2018	Zum Fehlen von Entscheidungsgründen i.S. von § 119 Nr. 6 FGO
<a href="#">X B 101/18</a>	19.12.2018	Keine Klagestattgabe allein aufgrund unterbliebener Übersendung der Steuerakten durch das FA
<a href="#">XI R 32/16</a>	29.08.2018	Zur Passivierung stornobehafteter Vermittlungsprovisionen und Aktivierung des diesen Leistungen zuzuordnenden Aufwands
<a href="#">I R 77/16</a>	12.09.2018	Verdeckte Gewinnausschüttung - Angemessenheit von Beraterhonoraren
<a href="#">I B 49/16</a>	25.09.2018	Notwendige Beiladung bei Klagen gegen die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos

### Alle bis zum 22.02.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV B 3 - S 1304-AUT/11/10003</a>	21.02.2019	Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 26. August 2010 (I R 53/09); Nichtanwendung der Urteilsgrundsätze aufgrund Schiedsentscheidung des EuGH
<a href="#">III C 5 - S 7420/19/1000 2 :002</a>	21.02.2019	BMF-Schreiben - Nichtbeanstandungsregelung im Zusammenhang mit der Einführung von § 22f UStG - Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes - und § 25e UStG - Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz -
<a href="#">IV C 6 - S 2133/13/1000 2</a>	19.02.2019	Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung vereinnahmter und verausgabter Pfandgelder; Aufhebung des BMF-Schreibens vom 13. Juni 2005 (BStBl I S. 715)

### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Redaktion

**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann**

#### Düsseldorf

Michael Wild  
Peter-Müller-Straße 18  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

#### Erlangen

Andreas Pfaller  
Allee am Rötelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

#### Frankfurt

Dr. Franz Angermann  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

#### Hamburg

Eva Doyé  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

#### Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

#### Köln

Stefan Hölzemann  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

#### München

Lothar Härteis  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49(0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

#### Regensburg

Andreas Schreib  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-128  
F: +49 (0) 941 383 873-130

#### Stuttgart

Ingo Weber  
Büchsenstraße 10  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 6200749-0  
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.